

Urlaub, Umtausch, Feuerwerk

von Karen Frauendorf, Katrin Schweer,
Helga Conrad und Lars Winter, IHK



Süßer die Kassen nie klingeln. Doch, natürlich gibt es auch im Advent Fragen, die besser geklärt sind, um nicht auf die Stimmung zu drücken. Unsere IHK-Juristen haben für Sie eine Auswahl zusammengestellt.

Sind Heilig Abend und Silvester Arbeitstage?

Beide Tage sind – anders als der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag sowie Neujahr – keine gesetzlichen Feiertage. Daraus folgt, dass grundsätzlich an Heilig Abend und Silvester zu den üblichen Zeiten gearbeitet werden muss. Häufig ist aber in Tarifverträgen oder in Betriebsvereinbarungen geregelt, dass etwa nur bis 13.00 Uhr zu arbeiten ist.

Betriebsurlaub über die Weihnachtszeit?

Mancher Arbeitgeber überlegt, dem Betrieb zwischen Weihnachten und Neujahr „Betriebsurlaub“ anzuordnen. Zu beachten ist, dass sofern ein Betriebsrat existiert, der Betriebsurlaub mit diesem abzustimmen ist. Der Betriebsrat hat ein Mitspracherecht sowohl hinsichtlich der Frage des „ob“ als auch hinsichtlich der Dauer. Auch sollte der Betriebsurlaub nur einen Teil des Jahresurlaubs der Mitarbeiter ausmachen. Ferner sollte er zum Jahresbeginn festgelegt sein, damit die Arbeitnehmer entsprechend planen können.

„Das kann ich doch umtauschen, oder?“

Geschenke treffen nicht immer den Geschmack. Deshalb ist der erste Werktag nach den Feiertagen traditionell der Tag des Umtauschs. Ist die Ware jedoch einwandfrei, gibt es kein gesetzliches Umtauschrecht. Der Händler muss nur defekte oder sonst mangelhafte Ware zurücknehmen. Wer Ware aus Kulanz zurücknimmt, den Betrag aber nicht auszahlen möchte, kann z. B. einen Warengutschein ausstellen. Anders beim Online-Shopping: Hier hat jeder Verbraucher als Kunde ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Alle Infos: www.osnabruock.ihk.de (Dok.-Nr. 8324)

Soll es nicht lieber ein Gutschein sein?

Zu Weihnachten bieten sich Geschenkgutscheine an. Allerdings ist häufig nicht klar, welche Ansprüche sich ergeben, wenn es z. B. um die Einlösung, die Barauszahlung oder um die Verjährung geht. Infos hierzu haben wir zusammen gestellt unter: www.osnabruock.ihk.de (Dok.-Nr. 19855)

Wann startet der Verkauf von Silvesterfeuerwerk?

Der Verkauf startet in diesem Jahr am 29. Dezember und dauert dann bis Silvester. Feuerwerk ist je nach Gefahrenstufe in mehrere Kategorien eingeteilt. Raketen oder China-Böllern (so genanntes „Kleinf Feuerwerk“ der Kategorie 2) dürfen nur an Personen über 18 Jahren und nur während dieser drei Verkaufstage im Dezember verkauft werden. Dagegen dürfen z. B. Tischfeuerwerk oder Wunderkerzen (so genanntes „Kleinstfeuerwerk“ der Kategorie 1) während des ganzen Jahres an Personen über 12 Jahre verkauft werden. Der erstmalige Vertrieb von Feuerwerkskörpern der Kategorien 1 und 2 ist der für den Vertriebsort zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In der Werbung muss auf den Zeitraum des Verkaufs hingewiesen werden. Zu beachten sind auch die geltenden Sicherheitsvorschriften für die Lagerung und den Verkauf.

Alle Informationen:

www.osnabruock.ihk.de (Dok.-Nr. 9920)